

Geschäftsordnung Aufsichtsrat der Basler AG

Stand: 26.05.2020

Der Aufsichtsrat der Basler AG hat mit einstimmigem Beschluss in der Aufsichtsratssitzung vom 26.05.2020 die bisherige Geschäftsordnung des Aufsichtsrats aufgehoben und sie wie folgt neu gefasst:

§ 1 Allgemeines

1. Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben nach den Vorgaben der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Basler AG sowie den Regelungen dieser Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat befolgt die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nach näherer Maßgabe der Entsprechenserklärung.
2. Der Aufsichtsrat arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen. An Aufträge und Weisungen sind die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht gebunden.
3. Der Aufsichtsrat beurteilt und überprüft die Effizienz seiner Arbeit, einschließlich der Arbeit seiner Ausschüsse, in regelmäßigen Abständen.

§ 2 Vorsitzender/Stellvertreter

1. In der ersten Sitzung nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung wählt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglieds aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat (vgl. § 10 (3) der Satzung).
2. Scheidet einer der Vorgenannten während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen (vgl. § 10 (3) der Satzung).
3. Der Aufsichtsratsvorsitzende hält auch zwischen den Sitzungen mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt, und berät Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Er wird über alle wichtigen Ereignisse, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich informiert und unterrichtet den Aufsichtsrat entsprechend.

§ 3 Sitzungen

1. Ergänzend zu den Einberufungsregelungen für den Aufsichtsrat nach der Satzung (vgl. § 11 (1) der Satzung) wird der Aufsichtsrat nach Bedarf einberufen. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn dies von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden in der Regel, und nie weniger als zwei Sitzungen pro Kalenderjahr, als Präsenzsitzungen abgehalten. Dies gilt stets für Sitzungen, in denen über die Billigung des Jahresabschlusses Beschluss gefasst werden soll. Im Übrigen können Sitzungen auf Veranlassung des Vorsitzenden in der Einladung auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
3. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Angabe des Ortes, der Zeit und der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, telefonisch,

durch Telefax oder mittels sonstiger elektronischer Medien, einladen (vgl. § 11 (2) der Satzung).

4. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt und die Ergänzung vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden kann. Beschlussanträge zu Gegenständen der Tagesordnung sollen so rechtzeitig vor der Sitzung mitgeteilt werden, dass eine schriftliche oder unter Verwendung anderer üblicher Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe durch abwesende Mitglieder des Aufsichtsrats möglich ist.
5. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht innerhalb der Einberufungsfrist gemäß vorstehend Abs. 3 u. 4 mitgeteilt worden sind, kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen. Der Beschluss ist erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der gesetzten Frist widersprochen hat.
6. Für die konstituierende Aufsichtsratssitzung (§ 10 (3) der Satzung) bedarf es keiner besonderen Einladung. Für die in dieser Sitzung zu fassenden Beschlüsse über die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters, den Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat sowie über die Errichtung und Besetzung von Ausschüssen ist eine Mitteilung der Tagesordnung unter Bezeichnung der zur Beschlussfassung anstehenden Tagesordnungspunkte nicht erforderlich.
7. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung aus erheblichen Gründen aufheben oder verlegen.

§ 4 Sitzungsleitung

1. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte zu Beginn der Sitzung einen Sitzungsleiter. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung aus erheblichem Grund vertagen.
2. Der Sitzungsleiter kann einen Protokollführer bestellen und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.

§ 5 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Sitzung erfordert nicht immer die gleichzeitige körperliche Anwesenheit aller Mitglieder. Sie kann auf Veranlassung des Vorsitzenden in der Einladung auch in Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden (vgl. vorstehend § 3 (2)).
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und wenigstens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt in diesem Sinne auch dann an der Abstimmung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält (vgl. § 11 (3) der Satzung).
3. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung teilnehmen, indem sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich, wenn der Leiter der Sitzung dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt, mündlich, telefonisch, per Telefax, per

E-Mail oder mittels sonstiger elektronischer Medien, insbesondere per Telefon- oder Videozuschaltung, abgeben; ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiergegen besteht nicht (vgl. § 11 (3) der Satzung).

4. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch mündliche, telefonische, schriftliche sowie durch Telefax oder unter Verwendung eines anderen gebräuchlichen Kommunikationsmittels oder einem kombinierten Verfahren, einschließlich Telefon- und Videokonferenzen, übermittelte Stimmabgabe zulässig, wenn der Vorsitzende dies veranlasst hat (vgl. § 11 (4) der Satzung); ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates hiergegen besteht nicht.
5. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag (vgl. § 11 (5) der Satzung).
6. Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (vgl. § 11 (7) der Satzung).

§ 6 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen (vgl. § 11 (6) der Satzung), die der Sitzungsleiter zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Bei Beschlüssen, welche nicht einstimmig entschieden worden sind, ist in der Niederschrift auch das jeweilige Abstimmungsverhältnis anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
2. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.
3. Die Niederschrift nach 6.1 und 6.2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von 14 Tagen seit Absendung schriftlich oder per E-Mail beim Vorsitzenden widersprochen hat.
4. Die vom Aufsichtsrat gefassten Beschlüsse können in der Sitzung vom Wortlaut protokolliert und sogleich vom Sitzungsleiter als Teil der Niederschrift unterzeichnet werden. Soweit Beschlüsse in der Sitzung in dieser Form gesondert protokolliert werden, ist ein Widerspruch nur in der Sitzung möglich.

§ 7 Sitzungsteilnahme des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats beratend teil, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Sitzungsleiter nichts anderes bestimmt.
2. Ungeachtet dessen tagt der Aufsichtsrat regelmäßig ohne den Vorstand.

§ 8 Ausschüsse

1. Der Aufsichtsrat bildet abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens aus seiner Mitte Ausschüsse, die bei Bedarf Sachverständige hinzuziehen können. Als ständige Ausschüsse bestellt er einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungsausschuss. Die Ausschussmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt und, soweit nicht bei ihrer Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für ihre Amtszeit als Aufsichtsratsmitglieder bestellt.

2. Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über Fragen der Rechnungslegung (einschließlich der CSR-Berichterstattung), des Rechnungslegungsprozesses und der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems sowie des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, insbesondere der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung, sowie der Compliance vorzubereiten und diese Bereiche zu prüfen und zu überwachen. Er wird hierbei durch den Abschlussprüfer unterstützt. Der Prüfungsausschuss nimmt zudem regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und der internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und vom kontrollierenden Aktionär sein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses.
3. Der Nominierungsausschuss benennt dem Aufsichtsrat für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder geeignete Kandidaten. Hierbei berücksichtigt der Ausschuss die vom Aufsichtsrat beschlossene Regelaltersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder, die konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und das Kompetenzprofil für das Gesamtgremium, Diversität und die Anforderungen an die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt.
4. Die für den Aufsichtsrat in der Satzung und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, entsprechend für die innere Ordnung seiner Ausschüsse einschließlich des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses.

§ 9 Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder

1. Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Dabei achtet er auf Diversität.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Die Aufsichtsratsmitglieder nehmen nicht mehr als fünf (5) Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahr, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied dem Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft angehört, hat es nicht mehr als zwei (2) weitere Aufsichtsratsmandate und keinen Aufsichtsratsvorsitz in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften inne. Im Bericht des Aufsichtsrats wird angegeben, an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.
3. Bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung berücksichtigt der Aufsichtsrat die konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und strebt gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Er legt bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen,

sofern diese Beziehungen nach der Einschätzung des Aufsichtsrats ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Dem Wahlvorschlag wird ein Lebenslauf beigefügt, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen Auskunft gibt und der durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten des Kandidaten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt wird.

4. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass ihm jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hierin der internationalen Tätigkeit des Unternehmens entsprechen. Er achtet auf die Anforderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex an die Unabhängigkeit, wonach u.a. mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand, mindestens ein Mitglied unabhängig vom kontrollierenden Aktionär und nicht mehr als zwei Mitglieder ehemalige Vorstandsmitglieder sein sollen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft stellt den Mitgliedern des Aufsichtsrats angemessene personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um ihnen die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind frei von Interessenskonflikte zu Wettbewerbern, Kunden, Kreditgebern, Dienstleistern und Lieferanten und üben bei oder für diese weder Organfunktionen oder Beratungsaufgaben aus noch stehen sie zu diesen in einer persönlichen Beziehung. Während der Mandatszeit auftretende – auch potenzielle – Interessenkonflikte hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsratsvorsitzenden gegenüber unverzüglich offenzulegen. Der Aufsichtsrat berichtet im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikten legt das betreffende Aufsichtsratsmitglied sein Mandat nieder.

§ 10 Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Vorstand

1. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens. Die hierzu notwendige Informationsversorgung ist Aufgabe des Vorstands, der Aufsichtsrat stellt aber seinerseits sicher, dass er angemessen informiert wird. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Der Aufsichtsrat kann jederzeit zusätzliche Informationen verlangen.
2. Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
3. Aufsichtsrat und Vorstand pflegen im Umgang eine offene Diskussion auf der Basis absoluter Vertraulichkeit. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen in zulässiger Weise eingeschalteten Mitarbeiter und/oder Berater diese Vertraulichkeitspflicht in gleicher Weise einhalten.
4. Der Aufsichtsrat bestimmt in einem gesonderten Beschluss die Geschäfte und Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand die Zustimmung des Aufsichtsrats benötigt.

5. Der Aufsichtsrat achtet bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Diversität. Er hat für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze von 65 Jahren zum Zeitpunkt der (Wieder-) Bestellung festgelegt. Eine Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern soll für längstens drei Jahre erfolgen; eine Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Gemeinsam mit dem Vorstand sorgt der Aufsichtsrat für eine langfristige Nachfolgeplanung im Vorstand.
6. Aufsichtsrat und Vorstand berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung über die Corporate Governance des Unternehmens unter Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

§ 11 Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer

1. Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen.
2. Der Aufsichtsrat vereinbart mit dem Abschlussprüfer, dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.

§ 12 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.